

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Prof. Dr. Roland Rixecker

*Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts und Vorsitzender des Versicherungs-
senats*

18.März 2007

Vor ziemlich genau 100 Jahren, 1907, hat der Abgeordnete Kaempf, Mitglied der Freisinnigen Partei, im Deutschen Reichstags die Debatte um das geltende VVG mit den Worten eröffnet: „Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Gesetzentwurf des Reichsjustizamts einen Kompromiss darstellt zwischen den Forderungen der Versicherten und denen der Versicherungsgesellschaften und dass dieser Kompromiss zu einem glücklichen Resultat geführt hat.“ So kann man das nach einem Jahrhundert wiederholen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts nimmt wichtige Anliegen auf: Fortentwicklungen des Rechts auf dem Gebiet eines unter völlig anderen ökonomischen und sozialen Bedingungen erlassenen Gesetzes werden gesetzlich geregelt. Das geltende Recht wird sich damit wieder, dem demokratischen Prinzip entsprechend, aus dem veröffentlichten Gesetz ergeben. Vorgaben des europäischen Rechts werden umgesetzt. Neue Schutzbedürfnisse des Bürgers aufgrund neu entstandener Risiken und komplexer Informationsbedürfnisse werden befriedigt. Es unterliegt daher auch heute keinem Zweifel, dass der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz eine ausgewogene und die verschiedenen Interessen – des Versicherers und seiner Eigner, des einzelnen Versicherungsnehmers und der Versichertengemeinschaft – gerecht ausgleichende Regelung enthält.

In der öffentlichen Diskussion spielt dabei das Recht der Lebensversicherung eine herausragende Rolle. Das entspricht nicht ganz seiner quantitativen Bedeutung in der forensischen Praxis, in der Streitfälle um den Rückkaufswert und um eine Überschussbeteiligung zwar vorkommen, ihrer Zahl nach jedoch weit hinter die im Alltag regelmäßig streitigen Fragen des Allgemeinen Versicherungsvertragsrechts zurücktreten. Daher werde

ich mich aus der Sicht der Rechtsprechung auch diesen Fragen widmen, die, betrachtet man allein die Zahl der betroffenen Streitfälle und ihren Wert, die größte Zahl der Rechtsuchenden beschäftigen und die auch wirtschaftlich ein erhebliches Gewicht einnehmen.

1.

Vertragsschluss (VVG-E § 7)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle nötigen Informationen, vor allem die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vorliegen. Er gibt damit das sogenannte „Policenmodell“ des § 5a VVG auf. Ob damit wirklich gegenüber dem Policenmodell eine Verbesserung der Information des Versicherungsnehmers erreicht wird und ob das zeitlich unbefristete Widerrufsrechts bei Verletzungen der Informationspflicht einen angemessenen Ausgleich darstellt, kann dahinstehen. Beides ist aus Gründen des europäischen Rechts (durch Art. 5 und 6 der Richtlinie 2002/65/EG) – so wie es offenbar durch die europäischen Institutionen ausgelegt wird – im Interesse der gleichen Regelung für alle Versicherungsverträge geboten.

Ihre Funktion kann die Vorschrift allerdings nur erfüllen, wenn das Merkmal „rechtzeitig“ so definiert wird, dass dem Versicherungsnehmer Zeit zur Kenntnismahme und zum Überdenken der meist recht umfangreichen AVB verbleibt. An ihre Überlassung darf sich also nicht sofort die Unterzeichnung des Antrags anschließen.

2.

Beratungspflichten (VVG-E § 6)

Nachhaltig zu begrüßen ist es, dass die schon für Versicherungsvermittler geltenden Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie die Schadensersatzregelung bei ihrer Verletzung auf den Versicherer selbst übertragen werden. Das hat für die Praxis gerade angesichts der Komplexität von Versicherungsprodukten eine ganz erhebliche Bedeutung und spielt im forensischen Alltag schon jetzt eine immer wichtigere Rolle.

a.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass der Gesetzentwurf in § 6 Abs. 1 S. 3 VVG-E Versicherungsverträge, die im Fernabsatz abgeschlos-

sen werden, ausnimmt. Damit wird der Eindruck erweckt, Direktversicherer träfe keine Beratungspflicht. Die Argumentation, eine Beratung begegne hier aufgrund der Art des Vertragsabschlusses Hindernissen, überzeugt nicht, wenn man die Praxis der Direktversicherer mit ihren Beratungsdiensten betrachtet. Im Übrigen scheint mir gerade bei einem fehlenden unmittelbaren Kontakt zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Vermittler eine sachgerechte Beratung von besonderer Bedeutung zu sein.

Aus meiner Sicht wäre es daher wünschenswert, wenn in VVG-E § 6 Abs. 1 der letzte Halbsatz gestrichen würde.

b.

Auch ist es nicht geboten, das Beratungserfordernis über den Beratungsbedarf hinaus von einem „angemessenen Verhältnis“ von Aufwand und Prämie abhängig zu machen. Zwar wird der Beratungsaufwand bei „kleinen“ aber wichtigen alltäglichen Versicherungsprodukten – Auslandskasko oder Haftpflicht – regelmäßig gering erscheinen; das kann aber auch anders sein, ohne dass ein Beratungsbedarf des Versicherungsnehmers entfielen würde.

Aus meiner Sicht wäre es daher wünschenswert, wenn in VVG-E § 6 Abs. 1 Satz 1 die Tatbestandsmerkmale „auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien“ gestrichen würde.

3.

Alles-oder-Nichts-Prinzip (VVG-E § 81 und VVG-E §§ 28, 82, 83)

Der Verzicht auf eine vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers – im Rahmen des Risikoausschlusses nach VVG-E § 81 aber auch im Rahmen der Regelungen der Obliegenheiten in VVG-E § 28, §§ 82, 83 – ist zu begrüßen.

Schon bisher hat sich die Rechtsprechung bemüht, in gewichtigem Maße fahrlässig handelnde Versicherungsnehmer – *nach Überfahren einer Rotlicht zeigenden Lichtzeichenanlage oder eines Stoppschildes oder nach Unterlassen der Absperrung einer Wasch- oder Geschirrspülmaschine über das Wochenende oder nach unzulänglichen Beheizungsvokehrun-*

gen während einer winterlichen Abwesenheit – zu schützen, wenn das Maß ihrer Nachlässigkeit nicht „besonders“ grob war. Das hat zu nicht immer konsistenten Varianten der Annahme oder Verneinung grober Fahrlässigkeit geführt.

Die Reform schafft nunmehr ein flexibles Instrument, auf Grade der Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers zu reagieren. Die für die Höhe der Entschädigung notwendige Bemessung der Schwere des Verschuldens wird allerdings – unvermeidbar – in einer Übergangszeit bis zur Herausbildung von Fallgruppen zu rechtlichen Unsicherheiten führen. Sie wird auch in einzelnen Fällen dazu führen, dass die Rechtsprechung bislang nicht als grob fahrlässig bewertete Verhaltensweisen künftig schwerer gewichtet, um zu einer Art Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers – *beispielsweise bei ohne nahe liegenden Schutz unternommenen privaten Schweißarbeiten oder längere Zeit unbeaufsichtigt brennenden Kerzen* – zu gelangen.

Von Bedeutung ist aus meiner Sicht im Besonderen, dass das Kürzungsrecht dahin verstanden wird, dass besonders schwere Fälle grob fahrlässigen Verhaltens – *ein Versicherungsnehmer verursacht in volltrunkenem Zustand einen Verkehrsunfall* – auch künftig zur vollen Leistungsfreiheit des Versicherers führen können.

Dazu bedarf es keiner Änderung des Entwurfs in VVG-E § 81 Abs. 1, weil die Vorschrift nicht vorsieht, dass eine vollständige Leistungsfreiheit „nur“ in den Fällen vorsätzlichen Verhaltens eintritt. Zur Beseitigung von Interpretationsunsicherheiten wäre es indessen wünschenswert, wenn in VVG-E § 28 Abs. 1 Satz 1 – in Übereinstimmung mit VVG-E § 81 Abs. 1 – das Wort „nur“ gestrichen würde.

4.

Vorvertragliche Anzeigepflicht (VVG-E § 19)

a. Erfordernis konkreter Fragen

In der forensischen Praxis spielen Fälle der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht eine ganz herausragende Rolle. Nicht immer verstehen Versicherungsnehmer, aus welchen Gründen die Rechtsprechung ihnen in diesem Zusammenhang Versicherungsleistungen verwei-

gert. Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf vom Versicherer verlangt, sein Informationsinteresse zu konkretisieren, also, richtig verstanden, konkrete Fragen nach gefahrerheblichen Umständen zu stellen und damit das Risiko einer Fehleinschätzung der Gefahrerheblichkeit von Umständen wirklich dem Versicherer aufzuerlegen.

Dazu wäre es zwar nicht zwingend aber hilfreich, wenn in VVG-E § 19 Abs. 1 vor dem Wort „gefragt“ das Wort „bestimmt“ eingefügt würde.

b. Vertragsänderungsrecht bei schuldloser Obliegenheitsverletzung

Der Gesetzentwurf versagt dem Versicherer ein Rücktrittsrecht bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigeobligenheit und ein Kündigungsrecht bei fahrlässiger oder schuldloser Verletzung der Anzeigeobligenheit, wenn der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der verschwiegenen Umstände – zu anderen Bedingungen – abgeschlossen hätte. Auf Verlangen des Versicherers werden dann diese anderen Bedingungen Inhalt des Vertrages.

Das wird in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis mehrere rechtliche Fragen aufwerfen:

- Kann ein Versicherer, der an sich von einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigeobligenheit ausgeht, aber nicht sicher ist, ob ein Gericht das auch so sehen wird, dieses Vertragsänderungsrecht hilfsweise geltend machen?
- Kann sich ein Versicherer darauf beschränken, statt der Leistungsfreiheit von vornherein die rückwirkende Einfügung eines Risikoausschlusses geltend zu machen?
- Ist es gerechtfertigt, dass ein Versicherer bei schuldloser Verletzung der Anzeigeobligenheit, die ihm ein Kündigungsrecht zustehen würde, einen rückwirkenden Risikoausschluss durchsetzen kann?

Zur Veranschaulichung ein in der Praxis immer wieder auftretender Fall:

Der Versicherungsnehmer verschweigt eine leicht über den Grenzwerten liegende Hypertonie (oder leicht über den Grenzwerten liegende Cholesterinwerte). Sein Hausarzt hat ihm zu einem „gesünderen Lebenswandel“

geraten, was er nicht besonders ernst genommen hat. Die Werte verschweigt er bei Beantragung einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Nach deren Abschluss erleidet er einen Herzinfarkt. Der Versicherer akzeptiert, dass der Versicherungsnehmer allenfalls fahrlässig gehandelt hat, verlangt aber einen rückwirkenden Risikoausschluss. In einem solchen – alltäglichen – Fall stünde der Versicherungsnehmer schlechter als nach geltendem Recht.

Die Probleme ließen sich aus meiner Sicht lösen, wenn der Gesetzentwurf – in einem besonderen Abschnitt (statt VVG-E § 19 Abs. 4) – formulieren würde: „Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorwerfbar verletzt, kann der Versicherer in jedem Fall verlangen, dass die Bedingungen, zu denen er bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände bereit gewesen wäre den Vertrag abzuschließen, rückwirkend Bestandteil des Vertrages werden.“

c. Ausschlussfrist für das Rücktrittsrecht

§ 21 Abs.3 des Gesetzentwurfs bestimmt, dass die bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bestehenden Lösungsrechte nach einem bestimmten Zeitablauf erlöschen. Das kann zu Vermeidungsstrategien führen, die den geschickten oder geschickt beratenen illoyalen Versicherungsnehmer unrechtmäßig begünstigen.

Daher bietet sich an, der Vorschrift folgende Regelung einzufügen: „soweit der Versicherungsfall nicht eingetreten ist.“

Zur Veranschaulichung ein nahe liegender Fall:

Der Versicherungsnehmer verschweigt bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig eine erhebliche Vorerkrankung. Nach zwei oder drei Jahren tritt in deren Folge der Versicherungsfall ein. Der von ihm kontaktierte Rechtsanwalt empfiehlt, mit der Anmeldung von Ansprüchen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss zu warten.

In einem solchen Fall grober Illoyalität eines Versicherungsnehmers bleiben seine Ansprüche auf künftige Leistungen erhalten und er verliert nur Ansprüche für die Dauer von 2 oder 3 bis 5 Jahren. Einem solchen takti-

schen Verhalten eines gut beratenen Versicherungsnehmers darf ein Gesetz keinen Vorschub leisten.

5.

Risikoprüfung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der generellen Schweigepflichtentbindungserklärung des Versicherungsnehmers hat die Frage aufgeworfen, ob künftig eine Risikoübernahmeprüfung bei Beantragung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag nach geltendem Recht überhaupt noch möglich ist. Das setzt nämlich voraus, dass von dem Versicherungsnehmer bei Anzeige eines Versicherungsfalls Auskünfte über Umstände, die vor dem Vertragsabschluss liegen, eingeholt werden dürfen. Weil der Gesetzentwurf die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht zu Recht erheblich stärkt, damit jedoch auch besondere Erwartungen in seine Redlichkeit setzt, wäre es sachgerecht, seine Auskunftspflicht auch gesetzlich ausdrücklich zu bekräftigen, auch wenn das nicht zwingend erscheinen mag.

Ich hielte es für Streitvermeidend, wenn in VVG-E § 31 formuliert würde „die zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist“.

6.

Übergangsrecht für das Anerkenntnis in der Berufsunfähigkeitsversicherung

Angesichts der außerordentlichen Bedeutung von Berufsunfähigkeitsversicherungsverträgen ist die gesetzliche Regelung der VVG-E §§ 172-177 sehr zu begrüßen. Sie soll allerdings nach Art. 2 Unterartikel 4 Abs. 3 nicht für Altverträge gelten. Das ist grundsätzlich richtig.

Jedoch entspricht VVG-E § 173 einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Die Unsicherheiten, die sich in der Rechtsprechung in den letzten Jahren in den Fragen der rechtlichen Zulässigkeit von befristeten Leistungszusagen des Versicherers in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ergeben haben, könnten weitgehend beseitigt werden, wenn in Art.2 Unterartikel 4 Abs. 3 eingefügt würde „mit Ausnahme des § 173 VVG“.

7.

Übergangsrecht für Lebensversicherungsverträge (Art. 2 Unterartikel 4 Abs. 2 VVG-E)

Art. 2 Unterartikel 4 Abs. 1 Satz 2 ordnet die Anwendung der – neuen – Vorschriften über den Rückkaufswert (VVG-E § 169) auf Altverträge an. Damit ist eine Rückwirkung verbunden, die sich – mittelbar faktisch – auch auf Verträge auswirken muss, in denen kein Frühstorno stattgefunden hat. Der Deutsche Bundesrat hat meines Erachtens zu Recht dagegen Bedenken erhoben (Stellungnahme Ziffer 17) und einen die Interessen der verschiedenen Versichertengruppen angemessenen Ausgleich durch Streichung von Art.2 Nr. 2 Unterartikel 4 Abs. 2 vorgeschlagen.